

FAQ zur Bekanntmachung „Netzwerke 2021“ des MKW NRW

(Stand: 09.12.2021)

Allgemeine Fragen zu den geplanten Projekten

1. Können Unternehmen bzw. andere Praxispartner im Rahmen des Förderinstruments gefördert werden?

Antragsberechtigt sind ausschließlich staatliche und staatlich refinanzierte Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Das Erfordernis der staatlichen Finanzierung oder Refinanzierung gilt für Hochschulen und für Forschungseinrichtungen. Unternehmen bzw. andere Praxispartner können keine Förderung im Rahmen des Förderinstruments erhalten. Es ist aber möglich, Unternehmen oder andere Praxispartner als Kooperationspartner ohne Förderung in die Projekte einzubeziehen.

2. Können Einrichtungen (Hochschulen und Forschungseinrichtungen) außerhalb von NRW gefördert werden?

Es ist nur die Förderung von Einrichtungen mit Sitz in NRW möglich. Einrichtungen außerhalb von NRW (in Deutschland oder im Ausland) können aber als Kooperationspartner ohne Förderung in die Projekte einbezogen werden.

3. Müssen alle Vorhaben interdisziplinär angelegt sein?

Nein. Auch die Förderung von Vorhaben, die einen innerdisziplinären kooperativen und kollaborativen Ansatz verfolgen, ist möglich.

4. Müssen alle Vorhaben Kooperationsprojekte mehrerer Einrichtungen sein?

Ja, es können nur Verbundprojekte unter Beteiligung mehrerer antragsberechtigter Einrichtungen aus NRW gefördert werden.

5. Wie viele Kooperationspartner müssen mindestens und können maximal an einem Vorhaben beteiligt sein?

Die Anzahl der beteiligten Kooperationspartner ist nicht begrenzt, es müssen jedoch mindestens zwei antragsberechtigte Einrichtungen beteiligt sein. Entscheidend für die Bewertung des Antrags ist, wie erfolgversprechend das Vorhaben und das geförderte Netzwerk eingeschätzt wird. Zu beachten ist, dass sich die maximale Fördersumme von bis zu 5 Mio. Euro pro Jahr auf den gesamten Verbund bezieht. Planerisch wurde von Projektvolumen von 3 Mio. Euro pro Projekt/Jahr bis zu 5 Mio. Euro pro Projekt/Jahr ausgegangen.

6. Wie viele Anträge kann eine Einrichtung maximal einreichen?

Eine Einrichtung kann federführend, d.h. als koordinierende Verbundpartnerin, einen Antrag einreichen. Die Anzahl der Anträge, an denen eine Einrichtung nicht federführend beteiligt ist, ist nicht begrenzt.

7. Steht die Förderung „Netzwerke 2021“ im Zusammenhang mit der Förderung „Profilbildung 2020“?

„Profilbildung 2020“ ist ebenfalls ein Förderinstrument des MKW im Bereich der themenoffenen Forschungsförderung. Ein direkter Bezug zur Förderung „Netzwerke 2021“ mit Relevanz für die Antragstellung besteht nicht.

Fragen zur Kalkulation der Ausgaben/Kosten

8. Wie hoch ist die maximale und minimale Fördersumme je Antrag?

Das jährliche Volumen der Landesförderung je Vorhaben (bei Verbundprojekten bezogen auf den gesamten Verbund) beläuft sich auf bis zu 5 Mio. Euro. Bei einer Laufzeit von maximal 4 Jahren bedeutet dies eine maximale Förderung des Landes (zuzüglich des Eigenanteils der Einrichtungen) in Höhe von bis zu 20 Mio. Euro. Eine Mindestfördersumme ist nicht festgelegt. Lediglich planerisch wurde von Projektvolumen von 3 Mio. Euro pro Projekt/Jahr bis zur maximalen Fördersumme von 5 Mio. Euro pro Projekt/Jahr ausgegangen.

9. Welche Angaben zum Finanzierungsplan sind in der Skizze zu machen?

Die erforderlichen Angaben zum Finanzierungsplan entnehmen Sie bitte dem Formular in PT-Outline unter <https://ptoutline.eu/app/netzwerke-nrw>. Zu den einzelnen Finanzierungspositionen sind hier grobe Angaben zum Mengengerüst zu machen.

Der Skizze ist als Anhang ein Gesamtfinanzierungsplan für den gesamten Verbund beizufügen. Aus diesem muss auch die Aufteilung der Mittel auf die beteiligten Verbundpartner erkennbar sein.

10. Wie bindend sind die Angaben zu den geplanten Ausgaben in der Skizze bzw. im Antrag?

Die Ansetzung der Ausgaben in der Skizze erfolgt vorkalkulatorisch. Anerkannt werden die im Vorhabenverlauf tatsächlich angefallenen förderfähigen Ausgaben. Dies gilt für alle bei diesem Förderinstrument förderfähigen Ausgaben. Von den als förderfähig anerkannten Ausgaben werden dann bis zu 90% vom Land gefördert, der Rest ist als Eigenanteil der Einrichtungen zu erbringen (siehe auch Frage 11.)

Ein Nachweis über die tatsächlich angefallenen Ausgaben erfolgt dann mit dem bis zum 30.04. eines jeden Jahres vorzulegenden Zwischennachweis bzw. mit dem zum Vorhabenabschluss vorzulegenden Verwendungsnachweis.

Die Höhe der geplanten Gesamtausgaben und auch die Verteilung der Fördersummen auf Verbundpartner kann sich im Antrag gegenüber der Skizze geringfügig verändern. Wenn dies der Fall sein sollte, dann ist dies in der Vorhabenbeschreibung zu dem Antrag entsprechend zu begründen.

11. Müssen die beteiligten Einrichtungen einen Eigenanteil erbringen?

Die Finanzierung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von höchstens 90% der förderfähigen Gesamtausgaben. Somit ergibt sich im Rahmen dieser Landesförderung eine zu erbringende Eigenleistung in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Ein über 10%

liegender Eigenanteil steht den antragstellenden Einrichtungen frei. Die Eigenleistung kann sowohl in finanzieller Form erfolgen als auch als geldwerte Sachleistung („in-Kind-Leistung“) eingebracht werden.

Alle geldwerten Sachleistungen müssen belegbar bzw. ermittelbar sein.

12. Können Stiftungsgelder (Drittmittel) zur Darstellung des Eigenanteils eingesetzt werden?

Stiftungsgelder, die der Einrichtung nicht zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, können zur Einbringung des Eigenanteils herangezogen werden. Handelt es sich um zweckgebundene Mittel für dieses Projekt, führt dieses zu einer Minderung der förderfähigen Gesamtausgaben. Sie können dann nicht als Eigenanteil angerechnet werden.

13. Wird an geförderte Hochschulen eine Projektpauschale gezahlt?

Eine Projektpauschale wird nicht gezahlt.

14. Wann ist eine Förderung auf Kostenbasis möglich?

Die Förderung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die vom Bund und/oder dem Land NRW grundfinanziert werden und unter den Anwendungsbereich der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen“ (Kostenrichtlinie) fallen, erfolgt auf Kostenbasis. In der Regel gilt dies für Helmholtz-Zentren und Institute der Fraunhofer-Gesellschaft. Ausgenommen sind solche Forschungseinrichtungen, die im Einzelfall ausdrücklich auf eigenen Wunsch auf Ausgabenbasis abrechnen.

15. Welche Zuwendungsvoraussetzungen gelten für eine Förderung auf Kostenbasis?

- Die außeruniversitäre Forschungseinrichtung muss über ein geordnetes Rechnungswesen im Sinne der Nummer 2 der „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ in der jeweils geltenden Fassung verfügen.
- Der Nachweis über die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens ist durch eine Bestätigung der entsprechenden Behörde oder eine/n beauftragte/n Wirtschaftsprüfer/in zu führen.
- Die außeruniversitäre Forschungseinrichtung darf in Bezug auf die geförderte Maßnahme nicht wirtschaftlich tätig sein.

16. Gibt es eine Pauschale für Overheadkosten bei den Förderungen auf Kostenbasis?

Bei Anträgen auf Kostenbasis (AZK) ist es möglich, Personal-, Material- sowie Verwaltungsgemeinkostensätze anzusetzen.

17. Wird bei Verbundprojekten ein Verbundpartner die Mittel an die anderen Verbundpartner weiterleiten?

Eine Weiterleitung von Mitteln zwischen Verbundpartnern ist nicht vorgesehen. Jeder Verbundpartner wird mit dem Vollantrag einen eigenen Finanzierungsplan einreichen und einen eigenen Zuwendungsbescheid über sein Teilvorhaben erhalten. Die Mittel werden jedem Verbundpartner direkt vom Fördermittelgeber zur Verfügung gestellt.

18. Welche Angaben sind zur Planung der Personalausgaben in der Skizzenphase zu machen?

Aus den Erläuterungen zum Finanzierungsplan sollten bei den Personalausgaben folgende Informationen hervorgehen:

- Funktion und Eingruppierung (Gehalts- und Erfahrungsstufe) der Stelle
- Anzahl der Stellen und Stellenumfang (in Vollzeitäquivalenten)
- Zuordnung der Stellen zu den Verbundpartnern
- Tätigkeitsbereich der Stelle (z.B. Forschung im Schwerpunkt xy, Koordination des Netzwerks u.ä.)

19. Wie sollen die Personalausgaben für noch nicht bekanntes Personal geplant werden?

Die Ansetzung von bei der Antragstellung noch nicht bekanntem Personal (sog. NN-Personal) erfolgt im TV-L durchgängig über die Projektlaufzeit in der Erfahrungsstufe 2. Dies ist unabhängig davon, ob bei der Einstellung aufgrund von vorliegender weitreichender Erfahrung die Einstufung in eine höhere Erfahrungsstufe erfolgt. Die Einstufung in eine höhere Erfahrungsstufe muss entsprechend begründet werden. Stufenaufstiege gemäß der personalrechtlichen Vorgaben sind während der Projektlaufzeit möglich und können bei bekanntem Personal entsprechend einkalkuliert werden.

20. Wie erfolgt die Ansetzung von Ausgaben für studentische Hilfskräfte?

Bei der Ansetzung für Ausgaben für studentische Hilfskräfte ist die Grundlage für den angesetzten Stundensatz (bspw. „Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte“) zu nennen. Wissenschaftliche Hilfskräfte können nur mit besonderer Begründung beantragt werden.

21. Können bei der Antragstellung anstehende Tariferhöhungen eingeplant werden?

Bei der Ansetzung der Personalausgaben können nur die abgeschlossenen Tarifvereinbarungen berücksichtigt werden. Die Ansetzung von zukünftigen (nicht vereinbarten) Tariferhöhungen ist nicht möglich.

22. Sind Jahressonderzahlungen förderfähig?

Die Jahressonderzahlung ist förderfähig. Hierfür ist in jedem Monat 1/12 der Jahressonderzahlung anzusetzen.

Beispiel: Vorhabenlaufzeit vom 01.08.2022 bis 31.07.2026

JSZ 2022: 5/12, 2023: 12/12, 2024: 12/12, 2025: 12/12, 2026: 7/12

23. Sind Freistellungen für hauptamtliche Projektleitungen förderfähig?

Nein, Vertretungsprofessuren oder Lehraufträge zur Finanzierung von Freistellungen von grundfinanziertem Personal sind nicht zuwendungsfähig.

24. Sind Stellen für Professor*innen förderfähig?

Personalausgaben für Professuren sind dann förderfähig, wenn es sich um neu eingerichtete Professuren handelt und die geförderte Einrichtung eine Tenure-Option für diese Stellen oder eine gleichwertige Option zur nachhaltigen Weiterbeschäftigung anbietet.

25. Wie sind Mittel für Stipendien und Fellowships zu beantragen?

Mittel für Stipendien und Fellowships sind als Sachausgaben in den Finanzierungsplan aufzunehmen und dort zu erläutern. Im Falle der Förderung von Stipendien sind zusätzliche Mittel für Sozialabgaben grundsätzlich förderfähig.

26. Sind Verbrauchsmaterialien förderfähig?

Förderfähig sind nur projektspezifische Ausgaben bzw. Kosten. Bitte nennen Sie die Art der Verbrauchsmaterialien, für die Sie die Förderung der Ausgaben beantragen, und weisen Sie jeweils den angesetzten Betrag aus.

27. Ist Geschäftsbedarf förderfähig?

Beantragt werden können hier maximal 10% der angesetzten Personalausgaben. Tatsächlich anerkannt werden jedoch nur die Ausgaben, die über die Vorhabenlaufzeit angefallen und förderfähig sind. Die Ausgaben müssen anhand von Belegen nachgewiesen werden.

28. Wo sind Anschaffungen unter 800 € anzusetzen?

Sachausgaben, die in der Einzelanschaffung 800 € netto nicht übersteigen, sind innerhalb der Sachmittel anzusetzen.

29. Welche Investitionen sind förderfähig?

Förderfähig sind lediglich Geräte und Investitionen, die nicht üblicherweise der Grundausstattung Ihrer Einrichtung zuzurechnen sind. Folgende Angaben werden benötigt: Bezeichnung des Gerätes/Gegenstandes, Begründung der projektspezifischen Notwendigkeit, Kalkulationsgrundlage zur Preisermittlung, Bestätigung, dass es sich um keine Grundausstattung handelt. Gegenstände, die der Erstausstattung der Mitarbeitenden zuzurechnen sind wie z.B. Büromöbel, PC, Monitor, Drucker und Laptop, sind in der Regel nicht zuwendungsfähig. Bitte prüfen und dokumentieren Sie stets, ob eine Leih wirtschaftlicher ist. Die Untergrenze von 800,- € ist als Nettobetrag (ohne MwSt.) zu verstehen.

30. Sind Auftragsvergaben förderfähig?

Auftragsvergaben sind grundsätzlich förderfähig und müssen gesondert ausgewiesen werden. Auftragsvergaben sind dann förderfähig, wenn die Auftragsvergabe dem Zweck der Förderung dient und die Leistung nicht durch den Zuwendungsempfänger erbracht werden kann. Geplante Auftragsvergaben sind im Rahmen des Finanzierungsplans zu begründen.

31. Sind Ausgaben für Publikationen förderfähig?

Ja, Ausgaben für Publikation können als Sachausgaben gefördert werden.

32. Ist der Erwerb von projektspezifischer Literatur förderfähig?

Ausgaben für Literatur sind nur dann als Sachausgaben förderfähig, sofern sie für die fachliche Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind und die Notwendigkeit zur Anschaffung besonders begründet wird. Ausgaben für Literatur sollten daher die Ausnahme bilden.

33. Ist die Finanzierung von Gastwissenschaftler*innen/Fellows förderfähig?

Gehälter, Stipendien o.ä., für Gastwissenschaftler*innen und Fellows sind grundsätzlich förderfähig. Die Höhe der angesetzten Ausgaben ist im Finanzplan darzustellen und kurz zu begründen. Daneben können für Fellows und/oder Gastwissenschaftler*innen Mittel für Reisen und Unterkunft (für die Zeit der Mitarbeit im Projekt) als Sachausgaben gefördert werden.

34. Sind Reisen von Personen, die nicht im Projekt angestellt sind, förderfähig?

Reisekosten können nur für im Projekt beschäftigtes Personal angesetzt werden. Eine Ausnahme hierzu bilden geplante Ausgaben für Reisen und Unterkunft für Fellows und/oder Gastwissenschaftler*innen, welche daher unter den Sachausgaben anzusetzen sind.

35. Welche Angaben sind in der Skizze zu den Dienstreisen zu machen?

In der Skizze ist eine vorkalkulatorische Angabe zur Anzahl der geplanten Reisen zu machen, bei der Reisen innerhalb NRWs, nationale und internationale Reisen unterschieden werden sollten.

Erläutern Sie den Projektbezug und die Relevanz der geplanten Reisen für das Projekt (z.B. Tagungen, Reisen zu Verbundpartnern).

Für im Projekt beschäftigtes Personal sind folgende Reisen förderfähig:

- Reisen zu begleitenden Veranstaltungen des MKW NRW
- Reisen zu Veranstaltungen und Tagungen o.ä.
- Reisen für Feldforschung, Archivaufenthalte o.ä.

Für den gesamten Förderzeitraum sollten vier Reisen zu Veranstaltungen des MKW eingeplant werden (eine zweitägige und drei eintägige Reisen)

Vorkalkulatorische **Richtwerte** für den Antrag (pro Person):

- Reisen in NRW: eintägig bis zu 100 €, zweitägig bis zu 200 €
- Reisen im Bundesgebiet: eintägig bis zu 250 €, zweitägig bis zu 350 €
- Reisen ins Ausland: Vorlage von Berechnungsgrundlagen im Vollantrag

Grundlage: Landesreisekostengesetz NRW

Reisen von Externen (z.B. Gastwissenschaftler*innen, Referent*innen) bitte in den Sachausgaben aufführen.

Fragen zur Einreichung von Skizzen und Anträgen

36. Wo können die Skizzen zu „Netzwerke 2021“ eingereicht werden?

Die Einreichung von Skizzen erfolgt ausschließlich über folgende Internetadresse:
<https://ptoutline.eu/app/netzwerke-nrw>

Zusätzlich ist ein von der koordinierenden Hochschulleitung / der Leitung der außeruniversitären Forschungseinrichtung unterschriebenes Exemplar an folgende Postadresse zu senden:

DLR Projektträger
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.
– Bereich Bildung, Gender –
Infrastrukturen für Bildung und Forschungsförderung in den Ländern
„Netzwerke 2021“
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn

37. Wo finde ich Informationen zu den Bestandteilen der Skizze und des Antrags?

Den Leitfaden zur Antragstellung sowie weitere Unterlagen zur Antragstellung erhalten Sie unter folgender Adresse: www.netzwerke-nrw.de.

38. Können Skizzen und Anträge auch in englischer Sprache eingereicht werden?

Skizzen und Anträge können entweder in englischer oder deutscher Sprache eingereicht werden.

39. Welche Anforderungen werden an die geforderte SWOT-Analyse der Einrichtungen gestellt?

In der SWOT-Analyse sollen die antragstellenden Einrichtungen systematisch ihre Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken in Bezug auf das geplante Netzwerk analysieren. Die Beauftragung einer extern durchgeföhrten Analyse oder die Einbindung von externen Expert*innen ist dabei nicht erforderlich. Eine Selbsteinschätzung der beteiligten Einrichtungen ist ausreichend.

40. Gibt es eine Vorlage für die Stellungnahme der Einrichtungsleitung zum Beitrag der Einrichtung der Weiterentwicklung des Netzwerks?

Es gibt keine Vorlage für die Stellungnahme. Die Stellungnahme sollte kurz Bezug nehmen auf die Ergebnisse der SWOT-Analyse, die Entwicklungsfortschritte, die während der Förderung erreicht werden sollen, sowie auf die langfristige Etablierung des Netzwerks und der Forschungsaktivitäten über die Förderzeit hinausgehend.

41. Ist von jeder beteiligten Einrichtung eine Stellungnahme der Leitung beizufügen?

Von jeder Einrichtung, die im Rahmen eines Vorhabens eine Förderung beantragt, ist eine Stellungnahme der Einrichtungsleitung beizufügen.

42. Von wem sind die Skizze bzw. der Vollerantrag zu unterschreiben?

In der Skizzenphase ist die eingereichte Skizze durch die Einrichtungsleitung der verbundführenden Einrichtung unterschrieben einzureichen. Die Volleranträge sind durch die jeweilige Einrichtungsleitung aller beteiligten Verbundpartner zu unterschreiben und einzureichen.

43. Können Medizinische Fakultäten / Universitätskliniken einen eigenen Antrag auf ein Teilprojekt stellen?

Bei den Medizinischen Fakultäten in Nordrhein-Westfalen handelt es sich um ein Kooperationsmodell zwischen Uniklinik und Medizinischer Fakultät. Die Aufgaben in der Krankenversorgung sind den Kliniken zugeordnet, die Aufgaben in Forschung und Lehre den Medizinischen Fakultäten. Die Medizinische Fakultät gehört daher rechtlich zur Universität. Universitätskliniken sind im Rahmen der „Netzwerke 2021“ nicht antragsberechtigt und können keine eigene Förderung erhalten.

44. Wie sollen die Erläuterungen zur Relevanz von Geschlecht und/oder Vielfältigkeit aussehen?

Die Ausführungen zur Bedeutung von Chancengerechtigkeit und/oder Diversity in Bezug auf a) auf die beteiligten Personen im Projekt und b) auf die Bedeutung von Gender und Diversity als Qualitätsaspekt im geplanten Vorhaben können in der Skizze und im Antrag an den entsprechenden Stellen eingefügt werden. Als Orientierung und Beispiel, was darunter verstanden wird, gelten die Erläuterungen zur Relevanz von Geschlecht und/oder Vielfältigkeit der DFG (abzurufen unter:

https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/grundlagen_dfg_foerderung/vielfaeltigkeitsdimensionen/stellungnahme.pdf

45. Wie erhalte ich Informationen zu den Spezifikationen zum Kerndatensatz Forschung?

Nähere Informationen zum Kerndatensatz Forschung finden Sie unter folgendem Link:
<https://kerndatensatz-forschung.de/>.

46. Wann erhalte ich Bescheid, ob die Skizze bzw. der Antrag ausgewählt wurde?

Folgender Zeitplan ist für das Auswahlverfahren geplant:

Einreichungsfrist für Skizzen (Ausschlussfrist)	30.07.2021, 12 Uhr (elektronischer Eingang entscheidend)
Aufforderung zur Vollantragstellung	Anfang Dezember 2021
Einreichungsfrist für Vollanträge	04.02.2022
Vor-Ort-Begehungen durch die Jury	21.02.-11.03.2022
Informationen der Antragstellenden über Auswahlentscheidung	Bis Ende März 2022
Beginn der Förderung	01.08.2022

Die Benachrichtigungen über nicht erfolgreiche Skizzen erfolgen voraussichtlich bis Anfang Dezember 2021, die Benachrichtigung über nicht erfolgreiche Anträge erfolgt voraussichtlich im April 2022.

47. Erhalte ich eine Begründung für die Auswahl oder Ablehnung eines Antrags bzw. einer Skizze?

Sie erhalten eine kurze schriftliche Begründung zur Ablehnung. Falls Sie weitergehende Fragen zu den Gründen für Ihre Ablehnung haben, können Sie sich an den DLR Projektträger wenden. Sollte Ihre Skizze ausgewählt werden, erhalten Sie mit der Aufforderung zur Antragstellung ggf. Hinweise auf notwendige Ergänzungen und Erläuterungen.